

Satzung

des

Eisstock- und Kegelclubs Lonsee 1963 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eisstock- und Kegelclub Lonsee 1963 e.V.
2. Der Vereinssitz ist Lonsee.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.
5. Der Verein ist beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer 789 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Eisstock- und Kegelsports und die Durchführung kultureller Veranstaltungen unter den Vereinsmitgliedern einschließlich deren Familienangehörigen.
2. Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Ziel des Vereins

Durch einen regelmäßigen, geordneten Spielbetrieb, fachkundige Betreuung der Spieler, Teilnahme an der Punktrunde sowie Abhaltung von geselligen Veranstaltungen soll der Zweck des Vereins verwirklicht werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Mitgliederbeiträge, Sonderumlagen und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Auf Beschluss des Vereinsausschusses darf der Verein Mitgliedern der Vorstandschaft Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. 2. Über die Aufnahme beschließt der 1. Vorsitzende. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist diese nicht verpflichtet, dem An-

tragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Beitrittswillige innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ablehnungsbescheids Einspruch beim Vereinsausschuss erheben. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

3. Mitglieder, die sich dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Verarbeitung personengebundener Daten im Rahmen der Mitgliederverwaltung erfolgt per EDV.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Mitglieder haben das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen und das Ziel des Vereins zu fördern, mit dem Vereinseigentum sorgsam umzugehen und ihrer Beitragspflicht rechtzeitig und vollständig nachzukommen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen.
3. Mitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind.
 - b) wesentlich gegen den Zweck und das Ziel des Vereins oder gegen diese Satzung verstoßen haben, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.
4. Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch beim Vereinsausschuss erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Pflichten gegenüber dem Verein und bestehender Forderungen des Vereins.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vereinsausschussmitglied.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Vorstandschaft
 - b) Vereinsausschuss
 - c) Mitgliederversammlung
 - d) Abteilungen
 - e) Arbeitskreise
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
Kassier
 1. Sportwart
 1. Jugendleiter

Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Einzelvertretungsmacht des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften innerhalb folgender Betragsgrenzen die Zustimmung der angegebenen Vereinsorgane einzuholen ist:

Rechtsgeschäfte ab 1.500 €	Zustimmung durch die Vorstandschaft
Rechtsgeschäfte ab 2.500 €	Zustimmung durch den Vereinsausschuss
Rechtsgeschäfte ab 10.000 €	Zustimmung durch die Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten den Verein und überwachen die Geschäftsführung, den Sportbetrieb und den Schriftverkehr.
2. Der 1. Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Er bereitet die Sitzungen der Vereinsorgane vor, beruft sie ein und leitet sie.
3. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und erledigt die Vereinsgeschäfte. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist sie durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Vor außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine weitere Prüfung vorzunehmen, sofern die Tagesordnung dies erfordert.
4. Die Sportwarte organisieren und leiten in Zusammenarbeit den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
5. Die Jugendleiter organisieren und leiten den Jugendsportbetrieb gemeinsam und sie fördern die Kameradschaft der Jugendlichen untereinander. Ferner unterweisen Sie die Jugendlichen in den Regeln und Gepflogenheiten des Sportkegelns.
6. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und erstellt Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Vereinsausschuss-Sitzungen.
7. Die Vorstandschaft hat der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung ist über Aufwandsentschädigungen gem. § 4 Nr. 6 zu informieren.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) Vorstandschaft
 - b) Pressewart
 - c) 2 bis maximal 6 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitgliedervertreter
 - d) Beisitzern
 - e) 2. Sportwart
 - f) 2. Jugendleiter
2. Die Anzahl der Mitgliedervertreter im Vereinsausschuss wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beisitzer haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus.
2. Er beschließt Richtlinien zur Vereinsführung.
3. Er organisiert und führt die im Geschäftsjahr anfallenden Aufgaben und Arbeiten aus.
4. Der Vereinsausschuss bestimmt bei vorzeitigem Ausscheiden von Vereinsausschussmitgliedern deren Nachfolger, die bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleiben.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind der 1. und der 2. Vorsitzende nicht anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Beiträge und Sonderumlagen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung

§ 16 Abteilungen

1. Abteilungen können bei Bedarf von der Vorstandschaft gebildet werden.
2. Abteilungen bestehen aus mindestens 7 Mitgliedern. Sie setzen sich zusammen aus:
 1. Abteilungsleiter
 2. Stellvertretender Abteilungsleiter
 3. Schriftführer
3. Die einzelnen Abteilungen sind keine selbständigen Organe. Sie unterliegen der Satzung des Gesamtvereins.
4. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.
5. Die Abteilungsleiter vertreten die Abteilungen im Ausschuss mit Stimmrecht.
6. Die Abteilungen sind der Vorstandschaft durch den von ihnen gewählten Abteilungsleiter verantwortlich.
7. Die Schriftführer der Abteilungen haben über die Sitzungen und alle wichtigen Angelegenheiten Protokoll zu führen.
8. Sie haben die Vorstandschaft regelmäßig über ihre Arbeit zu unterrichten.

§ 17 Arbeitskreise

1. Für alle Aufgaben des Vereins können durch Beschluss der Vorstandschaft Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Anzahl der Mitglieder und die Dauer eines Arbeitskreises werden von der Vorstandschaft festgelegt.
3. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Arbeitskreisleiter.
4. Die Arbeitskreise sind der Vorstandschaft verantwortlich. Sie haben sie regelmäßig zu unterrichten und Empfehlungen und Anregungen zu unterbreiten.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 19 Einberufung der Vereinsorgane

1. Ordentliche Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Sitzungen der Vorstandschaft sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft dies verlangen.
2. Ordentliche Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Sitzungen des Vereinsausschusses sind einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsausschusses dies verlangen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft oder der Vereinsausschuss dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen und Verhandlungsgegenständen schriftlich beim 1. Vorsitzenden verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lonsee. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Annahme beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Vereinsorgane

1. Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierzu satzungsmäßig einberufen wurden.

§ 21 Beschlussfassung der Vereinsorgane

1. Die Beschlussfassung der Vereinsorgane erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht von mindestens einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird.
2. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Ein Mitglied ist nur dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 22 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
2. Wählbar in die Vorstandschaft sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Vereinsausschuss nach § 12 Nr. 1 Bst. b - d können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.
3. Abwesende Mitglieder können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
4. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 23 Vereinsbeitrag

1. Die Unterhaltungskosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Sonderumlagen und Eigenleistungen der Mitglieder sowie durch Zuschüsse und Spenden aufgebracht.
2. Über die Beitragshöhe und deren Staffelung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Vorstandschaft kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.

§ 24 Berichtswesen

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen.

2. Im Protokoll müssen Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Zahl der Anwesenden enthalten sein.
3. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Für Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der zuletzt amtierende 1. Vorsitzende wickelt in diesem Falle die noch anfallenden Geschäfte ab.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lonsee zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 27 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Württembergischen Landessportbund e.V. abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Trainingseinheiten, Wettkämpfen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung ist Ulm.